

Herr Lehmacher bat darum, die Zeiten im § 1 auf 11.00 Uhr bis 16.00 Uhr zu ändern. Dann fasste der Rat der Stadt Sankt Augustin folgenden Beschluss:

Der Rat trifft gemäß § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) GO NRW folgende Entscheidung:

„Es wird folgende Ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass vom 10.03.2004

Aufgrund des § 14 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss vom 02.06.2003 (BGBl. I S. 744) in der zur Zeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeits- und technischen Gefahrenschutzes (ZustVO ArbTG9 vom 25.01.2000 - SGVNW 281) und Nr. 4.6 der dazugehörigen Anlage jeweils in der bei Erlass dieser Verordnung gültigen Fassung, wird für die Stadt Sankt Augustin aufgrund des Beschlusses des Rates der Stadt Sankt Augustin vom 10.03.2004 verordnet:

#### § 1

Anlässlich der 6. Sankt Augustiner Wirtschaftsbühne können Verkaufsstellen in Sankt Augustin-Ort und Sankt Augustin-Mülldorf am Sonntag, dem 09.05.2004, in der Zeit von 11.00 Uhr bis 16.00 Uhr geöffnet sein.

#### § 2

Diese Verordnung gilt für die Einzelhandelsgeschäfte in Sankt Augustin-Ort im Huma-Einkaufspark sowie die Einzelhandelsgeschäfte in den Südarkaden, in der Arnold-Janssen-Straße und für das Möbelhaus Life Line, Bonner Straße 137 in Sankt Augustin-Mülldorf.

#### § 3

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen der §§ 1 bis 3 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offen hält oder in diesen Geschäftszeiten andere als die zugelassenen Waren verkauft.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 24 des Gesetzes über den Ladenschluss mit einer Geldbuße bis zu 500 EUR geahndet werden.

#### § 4

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Sankt Augustin, den

Stadt Sankt Augustin  
als örtliche Ordnungsbehörde

**einstimmig**

